

# **Ordnung**

für den Friedhof – FrdhO –

der Kath. Kirchengemeinde

## **Herz Jesu Düsseldorf –Urdenbach**

- im nachfolgenden Kirchengemeinde genannt –

Stand: 08. Juli 2009

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Verwaltung**

Der Friedhof steht im Eigentum der Kirchengemeinde. Die Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand.

#### **§ 2**

##### **Benutzung**

Anspruch auf eine Grabstätte haben nur Mitglieder der Kirchengemeinde.

Zusätzlich besteht ein Anspruch in folgenden Fällen:

1. bei Personen, die Mitglieder der Kirchengemeinde waren und im Todesfall in einem Alten-/Pflegeheim oder aus nachweisbaren Pflegegründen bei Verwandten oder Bekannten lebten und nicht mehr im Bereich der Kirchengemeinde wohnten,
2. bei verwitweten Ehegatten, auch wenn sie im Todesfall nicht im Bereich der Kirchengemeinde wohnten, sofern eine Grabstätte vorhanden ist, in der der Ehepartner bereits bestattet wurde,
3. bei nicht-katholischen Ehepartnern, sofern der katholische Ehepartner Mitglied der Kirchengemeinde ist,
4. bei Personen, die bis zur Umpfarrung nach St. Norbert am 01. Dezember 1962 Mitglieder der Kirchengemeinde Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach waren,
5. bei eingetragenen Nutzungsberechtigten von Wahlgräbern.

#### **§ 3**

##### **Begräbnis und sonstige Feierlichkeiten auf dem Friedhof**

1. Das Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.
2. Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung des Pfarrers.
3. Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) auf dem Friedhof durch Angehörige anderer Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungen ist die vorherige, schriftliche Erlaubnis des Pfarrers erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten (Reden, Musik- und Gesangsvorträge, Kranzniederlegung usw.).

## § 4

### **Anmeldung zum Begräbnis**

1. Eine Bestattung ist beim Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Anforderung ist der Nachweis über das Nutzungsrecht an der betreffenden Wahlgrabstätte zu erbringen.
2. Der Pfarrer setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

## § 5

### **Grab und Belegung**

1. Die Friedhofsverwaltung veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Grabstätte.
2. Abweichend von § 12 Nr. 2 und § 16 ist es mit Genehmigung der zuständigen Behörde gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene unter einem Jahr alte Geschwister in einem Sarg beizusetzen.
3. Urnen können in einer belegten Grabstätte zusätzlich beigesetzt werden. Die Nutzungszeit für diese Grabstelle muß dann aber noch mindestens 20 Jahre betragen. Bei Wahlgräbern ist eine Verlängerung für die Einhaltung der Ruhezeit möglich.
4. a) Sarglose Bestattungen werden nur zugelassen, wenn der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hatte oder die bestattungspflichtigen Angehörigen eine derartige Bestattungsform wählen. Eine Entscheidung anderer Personen bzw. Behörden ist nicht zu berücksichtigen.  
Der Bestattungspflichtige (in Zusammenarbeit mit dem Bestatter) hat das Bestattungs-Personal zu stellen, sowie die zusätzlichen Kosten zu tragen.  
Der Transport bis zum Grabe hat immer in einem geschlossenen Sarg zu erfolgen.
4. b) Die Beisetzung von Aschen erfolgt ausschließlich in Urnen.
5. Das Verstreuen der Totenasche, sowie halbanonyme und anonyme Bestattungen sind nicht zugelassen.
6. Die Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen können bestattet werden, wenn ein Elternteil dies wünscht.

## § 6

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt:

- |  |            |
|--|------------|
| a) bei Verstorbenen im Alter bis zu fünf Jahren- | 20 Jahre   |
| b) bei Verstorbenen ab fünf Jahren               | - 25 Jahre |
| c) bei Urnengräbern                              | - 20 Jahre |

Die Ruhezeit für in Reihen- oder Wahlgrabstätten nachträglich beigesetzte Urnen beträgt ebenfalls 20 Jahre. Für Tiefengräber in den Feldern A – G beträgt die Ruhezeit 30 Jahre, in den Feldern H und I 25 Jahre.

## § 7

### **Wiederbelegung**

1. Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nicht wiederbelegt werden, es sei denn, die örtliche Ordnungsbehörde stimmt einer vorzeitigen Wiederbelegung schriftlich zu.
2. Eine beabsichtigte Wiederbelegung von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vor Abräumung durch Aushang an der Friedhofstafel bzw. durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte mitgeteilt.
3. Werden bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu verschließen. Hierbei sind die Leichenteile mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken.
4. Werden bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit noch Gebeine gefunden, werden diese unter der neuen Grabsohle wieder beigesetzt.

## § 8

### **Exhumierung**

Das Ausgraben einer Leiche darf nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgenommen werden.

## § 9

### **Särge**

1. Särge sollen die Ausmaße haben, die eine Einsenkung in die Gräber ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
2. Die Verwendung von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Stoffen, die in der Erde nicht zerfallen können, ist nicht gestattet.
3. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zum Abschluss der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

## § 10

### **Gewerbliche Arbeiten**

1. Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung von Arbeiten an den Grabstätten einer Berechtigung durch die Kirchengemeinde.
2. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft i. S. des § 276 BGB verursachen.
3. Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung oder die Anordnungen der Kirchengemeinde verstoßen, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

## **II. Grabstätten**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 11**

1. Gräber werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.
2. Jedes Grab muss beim Ausschachten vom nächsten Grab durch eine aufrecht stehende, mindestens 0,30 m starke Wand getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der gewachsenen Erdoberfläche bleibt.
3. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, die jeweiligen Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung einschließlich etwaiger Abänderungen und Ergänzungen anzuerkennen.
4. Der Erwerb des Nutzungsrechtes begründet für den Erwerber weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweiligen geltenden Friedhofsordnung maßgebend sind. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes bestimmt sich der Kreis der möglichen Rechtsnachfolger nach § 8 Best.G NRW.
5. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
6. Die zur Nutzung einer Grabstätte Berechtigten müssen bei Aushebung einer benachbarten Grabstätte die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grabstätte für Ablagerung des Aushubs dulden.
7. Alle mit einer Bestattung auf dem Friedhof zusammenhängenden Arbeiten werden von der Kirchengemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt (siehe hierzu auch Abschnitt III der Gebührenordnung).
8. Grabnutzungsrechte können nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden.
9. Geringfügige Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

### **B. Reihengräber**

#### **§ 12**

##### **I. Reihengräber**

1. Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Auswahl des Platzes abgegeben werden.
2. In einem Reihengrab dürfen ein Sarg und bis zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist gewahrt bleibt.
3. Reihengräber bestehen für
  - a) Kinder bis Vollendung des 5. Lebensjahres:  
Grabfläche: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Tiefe 1,50 m
  - b) Personen ab 5 Jahre:  
Grabfläche: Länge 2,20 m, Breite 1,10 m, Tiefe 1,80 m
4. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
5. Die Nutzungszeit für ein Reihengrab endet mit Ablauf der regulären Ruhezeit.

## II. Rasenreihengräber

1. Rasenreihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach, ohne Auswahl des Platzes abgegeben werden.
2. **In einem Rasenreihengrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden .**
3. Rasenreihengräber bestehen für
  - a) Kinder bis Vollendung des 5. Lebensjahres:  
Grabfläche: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Tiefe 1,50 m
  - b) Personen ab 5 Jahre:  
Grabfläche:Länge 2,20 m, Breite 1,10 m, Tiefe 1,80 m
4. **Rasenreihengräber** sind Grabstätten, die vollständig mit Rasen bepflanzt sind.  
Die Grabfläche kann nicht gärtnerisch gestaltet werden.  
Rasenreihengräber werden lediglich mit einer Steinplatte versehen, die den Namen sowie Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen trägt.  
Diese Steinplatte wird von der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde auf Kosten der Nutzer beschafft und angebracht.
5. Den Angehörigen des/der Verstorbenen ist es an bestimmten kirchlichen Festtagen, wie z.B. Allerheiligen oder Ostern, ausnahmsweise gestattet, lediglich Grablichter aufzustellen und Blumen abzulegen.
6. Die Nutzungszeit für ein Rasenreihengrab endet mit Ablauf der regulären Ruhezeit..

## C. Wahlgräber

### § 13

Wahlgräber sind Gräber, die besonders angelegt und auf Wunsch einzeln (Einzel- oder Tiefengrab) oder zu mehreren (Familiengrab) auf eine bestimmte Nutzungszeit abgegeben werden. In einem Tiefengrab können zwei Leichen bestattet werden, wobei der untere Sarg auf einer Erdsohle beizusetzen ist, die 2,50 m unter der gewachsenen Erdoberfläche liegt.

### § 14

1. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird durch Zahlung der Gebühr (Nutzungsgebühr) erworben und entsteht mit Aushändigung der Grabbescheinigung.
2. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab ist nicht vererblich und nur mit schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde übertragbar. Über die Übertragung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

### § 15

1. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
2. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann spätestens 1 Monat nach Ablauf der Nutzungszeit von den nach der Erwerbungsurkunde Berechtigten gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) um weitere max. 30 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb eines Wahlgrabes besteht nicht.

3. Steht bei einer Beerdigung in einem Wahlgrab fest, dass die neue Ruhezeit die bestehende Nutzungszeit überschreiten wird, kann die Bestattung erst nach Zahlung der dafür festgesetzten Ausgleichsgebühr erfolgen.
4. Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten ist eine Erstattung der gezahlten Nutzungsgebühren ausgeschlossen. Die Rückgabe erfolgt in schriftlicher Form.
5. Bei einem Familiengrab ist eine Verlängerung nur für das gesamte Grab möglich.

## § 16

In einem Wahlgrab können beigesetzt werden:

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| a) Einzelgrab                    | 1 Sarg und 2 Urnen  |
| b) Tiefengrab                    | 2 Säрге und 2 Urnen |
| c) Familiengrab – je Grabstelle- | 1 Sarg und 2 Urnen  |

## § 17

1. Einzelgräber und jede Grabstelle in Familiengräbern haben eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 1,10 m.  
Tiefengräber sind ebenfalls 2,20 m lang, aber 1,30 m breit.  
Die Grabflächen können in diesen Abmessungen gärtnerisch gestaltet werden.
2. Bei Beisetzung auf einem bereits angelegten und teilbelegten mehrstelligen Wahlgrab (Familiengrab) hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör – soweit erforderlich – vorher entfernen zu lassen. Evtl. noch vorhandene, von den gültigen Vorschriften abweichende Einfassungen dürfen erhalten bleiben, wenn sie nicht so stark beschädigt sind, dass eine weitere Verwendung nicht mehr sinnvoll ist; ansonsten hat der Nutzungsberechtigte die Einfassung auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sollten beim Ausheben von Gräbern Grabanlagen, Einfassungen, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör von dem mit der Grabherrichtung Beauftragten entfernt werden müssen, so werden die dafür aufgewendeten Kosten dem Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

## D. Urnengräber

### § 18

#### I. Urnenwahlgrabstätten

1. **Urnwahlgrabstätten** haben die Ausmaße 0,80 m x 0,80 m für 2 Urnen.  
Die Grabfläche kann in diesen Abmessungen gärtnerisch gestaltet werden.
2. Soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
3. Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.

#### II. Urnenrasenreihengräber

1. **Urnrasenreihengrabstätten** haben die Ausmaße 0,50 m x 0,50 m.  
In einem **Urnrasenreihegrab** darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.
2. **Urnrasenreihengräber** sind Grabstätten, die vollständig mit Rasen bepflanzt sind.  
Die Grabfläche kann in diesen Abmessungen nicht gärtnerisch gestaltet werden.  
Sie werden lediglich mit einer Steinplatte versehen, die den Namen sowie Geburts-

und Sterbejahr des/der Verstorbenen trägt.

Diese Steinplatte wird von der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde auf Kosten der Nutzer beschafft und angebracht.

3. Den Angehörigen des/der Verstorbenen ist es an bestimmten kirchlichen Festtagen, wie z.B. Allerheiligen oder Ostern, ausnahmsweise gestattet, lediglich Grablichter aufzustellen und Blumen abzulegen.
4. Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.

### **III. Urnenwände**

1. **Urnenwände sind Wahlgrabstätten für Urnen.**
2. In jeder Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
3. Die Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde lässt auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten auf jeder Kammer eine Platte anbringen, welche die Namen, sowie Geburts- und Sterbejahr des/der hier beigesetzten Verstorbenen trägt.  
Die Friedhofsverwaltung wird bei der Gestaltung der Grabplatte die Wünsche der Angehörigen berücksichtigen.
4. Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt.
5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an der Urnenkammer werden noch vorhandene Aschenreste, soweit deren Ruhefrist abgelaufen ist, auf einem von der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde dafür vorgesehenen Gemeinschaftsfeld auf dem kircheneigenen Friedhof beigesetzt.

**Soweit in dieser Friedhofsordnung nichts Abweichendes bestimmt wird, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten auf Grabstätten in Urnenkammern entsprechend Anwendung.**

### **E. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 19**

1. Verpflichtet im Sinne dieser Ordnung sind:
  - a) bei Wahlgräbern  
der / die Nutzungsberechtigte/n (vgl. § 14) bzw. nach dem Tod des letzten Nutzungsberechtigten dessen Rechtsnachfolger
  - b) bei Reihengräbern und Urnengräbern  
der Antragsteller bzw. sein/e Rechtsnachfolger
2. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

### **III. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

#### **(Grabanlagen)**

#### **§ 20**

##### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale aus Gründen der Standsicherheit besondere Anforderungen stellen.
2. Als Material für die Grabmale kommen **ausschließlich** Stein, Holz, Eisen und Bronze in Betracht.
3. a) Die Höhe eines Grabmales darf 1,30 m nicht überschreiten. Höhe, Breite und Tiefe des Grabmales müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.  
b) Auf einem Kindergrab darf die Höhe des Grabmals 0,70 m nicht überschreiten.  
c) Grabplatten (Lager- und Kissensteine) dürfen die Abmessung von 0,35 m<sup>2</sup> - bei einem Kindergrab 0,20 m<sup>2</sup> – nicht überschreiten.
4. Die Abdeckung der gesamten Grabfläche mit einer Grabplatte ist bei Wahlgräbern möglich. Die Grabplatte muß so angelegt sein, dass ein Absenken oder Abrutschen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Entscheidung für eine solche Grabanlage ist **vor** der Beerdigung zu treffen, da diese Art der Grabgestaltung nur in vom Friedhofsausschuss festgelegten Gräberfeldern möglich ist. Der erhöhte Abräumzuschlag für Grabplatten ist bei Belegung der Grabstelle zu entrichten.
5. a) Auf der linken Seite des Grabmales oder der Grabplatte ist etwa 20 cm über dem Erdboden in einer Höhe von 20 mm die Grabnummer anzubringen.  
b) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise auf der rechten Schmalseite der Grabanlagen angebracht werden.
6. Privat angelegte Einfassungen von Gräbern aller Art sind unzulässig. Die Friedhofsverwaltung veranlasst bei neu anzulegenden Grabstellen den Einbau von senkrecht stehenden, roten Sandsteinplatten als Begrenzung zu den Gehwegen hin. Die Trennung von Nachbargrabstätten erfolgt durch das Verlegen von Trittplatten aus dem gleichen roten Sandstein. Für bereits bestehende Grabanlagen ist § 17 Nr. 2 besonders zu beachten.
7. Nicht gestattet sind Inschriften und Darstellungen, die der christlichen Religion widersprechen.

#### **§ 21**

##### **Genehmigung**

1. Die Errichtung von Grabmalen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Kirchengemeinde und gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der gültigen Gebührenordnung gestattet. Änderungen von Grabmalen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Genehmigung.
2. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellungsarbeiten unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 (zweifach) einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
3. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen beizufügen.
4. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab vorzulegen.
5. Auch bei Grabmalen, die auf Vorrat hergestellt werden, ist jeweils eine Genehmigung zur Aufstellung erforderlich.
6. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.



7. Bei der Errichtung von Grabanlagen und Herstellung sonstiger baulichen Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 22**

### **Zuwiderhandlung**

1. Entspricht eine Grabanlage nicht den genehmigten Zeichnungen, oder wurde sie ohne Genehmigung errichtet, so erfolgt seitens der Kirchengemeinde eine Aufforderung zur entsprechenden Änderung oder Beseitigung. Die Einholung einer nachträglichen Zustimmung ist möglich.
2. Die Vorschriften des § 26 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 23**

### **Entfernen einer Grabanlage**

1. Grabanlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde entfernt werden.
2. Vor Ablauf des Nutzungsrechts an Urnen- und Wahlgräbern für Erdbestattungen wird den Verpflichteten mitgeteilt – innerhalb einer Frist von sechs Monaten – alle Grabanlagen und Bepflanzungen zu entfernen.
3. Die Kosten für die Entfernung des Grabsteines mit Fundament trägt der Nutzungsberechtigte.
4. Die Entfernung von Reihengrabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit veranlasst die Kirchengemeinde.
5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer werden Urnen bzw. Aschenreste, die bei der Räumung vorgefunden werden in einer Gemeinschaftsgrabstätte auf dem kircheneigenen Friedhof beigesetzt. Die Kirchengemeinde veranlasst ferner die Entfernung der Namensplatte auf der Urnenkammer. Der Nutzungsberechtigte kann sich diese Platte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Räumung der Urnenkammer aushändigen lassen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, ist die Kirchengemeinde nicht zur weiteren Verwahrung der Platte verpflichtet, sondern kann diese vernichten lassen.

## **§ 24**

### **Pflege der Grabstätten**

1. Alle Gräber sind bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und in einer weiteren Frist von sechs Wochen gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. der Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere seiner unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Aufstellung von Bänken, Stühlen und Tischen auf Grabstätten ist nicht gestattet.
3. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 2.50 m nicht überschreiten. Sie müssen im Bedarfsfall gekappt oder entfernt werden.

4. Für Beeinträchtigungen der Grabstätten und Grabanlagen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.
5. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautverhütungsmitteln ist nicht gestattet.
7. Mit Ausnahme von Grablichtern und Vasen ist die Verwendung von Materialien, die Kunststoffe oder sonstige nicht verrottende Bestandteile enthalten, auf der Grabstelle untersagt.
8. Soweit auf dem Friedhof Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind diese gemäß ihrer Zweckbestimmung in Anspruch zu nehmen.
9. Als Friedhofsabfälle gelten alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind, mit Ausnahme der gewerblichen Abfälle.
10. Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf dem Friedhof verboten.

## § 25

### Vernachlässigung der Grabstätten

1. Bei einem Verstoß gegen die in § 24 Nr. 1 genannten Pflichten fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten zu der entsprechenden Maßnahme auf. Es genügt die schriftliche, befristete Aufforderung mit Zustellungsurkunde an einen Verpflichteten. Ist der Aufenthaltsort der Verpflichteten unbekannt, so erfolgt eine öffentliche, befristete und mit dem Datum des Aushanges versehene Aufforderung an der Friedhofstafel bzw. an der Grabstätte. Die Frist beträgt sechs Wochen ab Zustellung bzw. drei Monate beginnend mit dem Tag des Aushangs an der Friedhofstafel oder mit dem Hinweisschild an der Grabstätte.
2. In der Aufforderung gemäß Nr. 1 ist anzudrohen, dass bei erfolglosem Ablauf der Frist die Kirchengemeinde das Erforderliche auf Kosten des Aufgeforderten (Ersatzvornahme) veranlassen wird, wobei der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen und darauf hinzuweisen ist, dass das Recht auf Nachforderung unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.
3. Muss die Ersatzvornahme durchgeführt werden, so werden die Kosten gegenüber dem Aufgeforderten in entsprechender Anwendung der Regelung in Nr. 1 geltend gemacht. Dabei ist bei Wahlgräbern darauf hinzuweisen, dass bei erfolglosem Ablauf der nachfolgend genannten Zahlungsfrist das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden kann. Die Frist, innerhalb derer die Zahlung zu erfolgen hat, beträgt sowohl im Fall der Zustellung mit Zustellungsurkunde als auch im Falle des öffentlichen Aushangs an der Friedhofstafel einen Monat.
4. Im Bescheid über die Entziehung des Nutzungsrechtes an dem Wahlgrab ist darauf hinzuweisen, dass gegen ihn innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung bzw. Aushang an der Friedhofstafel bei der Kirchengemeinde Widerspruch eingelegt werden kann, und dass der Bescheid unanfechtbar ist, wenn die Einlegung innerhalb der Widerspruchsfrist schuldhaft unterbleibt.

## § 26

### **Beseitigung von Gefahren**

1. Es dürfen keinerlei Gefahren von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, ausgehen. Jedes Grabmal muss daher dauerhaft gegründet sein. Die Verpflichteten im Sinne des § 19 sind für jeden Schaden haftbar, der durch einen ordnungswidrigen Zustand der Grabstätte, insbesondere der Grabanlagen, entsteht.
2. Stellt die Kirchengemeinde fest, dass von einer Grabstätte, insbesondere den Grabanlagen, eine akute Gefahr ausgeht, so wird die Kirchengemeinde diese auf Kosten der Verpflichteten im Sinne des § 19 sofort beseitigen. Es dürfen jedoch nur Maßnahmen getroffen werden, die zur Abwendung der akuten Gefahr erforderlich sind. Bezüglich der Erstattung der Kosten findet die Bestimmung des § 25 entsprechende Anwendung.
3. Bildet eine Grabstätte einschl. ihrer Anlagen eine Gefahrenquelle, ohne dass eine akute Gefahr besteht, so fordert die Kirchengemeinde die Verpflichteten im Sinne des § 19 zur Beseitigung der Gefahr auf. Die Bestimmungen des § 25 finden entsprechende Anwendung.

## **IV. Schlussvorschriften**

### § 27

#### **Benutzung der Pfarrkirche, Friedhofskapelle und der Leichenzellen**

1. Für Begräbnisfeierlichkeiten stehen die Pfarrkirche und die Friedhofskapelle zur Verfügung.
2. Die Benutzung dieser Räumlichkeiten kann durch den Amtsarzt oder die Kirchengemeinde untersagt werden, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes an einer – nach dem Infektionsschutzgesetz – meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Der Sarg muß geschlossen bleiben.
4. Die Leichenzellen auf dem Friedhof der Kirchengemeinde dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Die Leichenzellen dürfen nur mit einem Vertreter des Bestattungsunternehmens betreten werden.
5. Für die den Toten mitgegebenen Wertgegenstände ist eine Haftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenzellen werden Gebühren gemäß der gültigen Gebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde erhoben.

### § 28

#### **Kriegsgräber**

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes.

## **§ 29**

### **Listenführung**

1. Es werden geführt:
  - a) ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Reihen-, Wahl- und Urnengräber,
  - b) eine Namenskartei,
  - c) ein Gesamtplan.
2. Im Friedhofsverzeichnis gemäß § 29 Nr. 1 a) werden Namen, Sterbetag, Tag des Ersterwerbs der Nutzungsrechte, Nutzungs- und Ruhezeit, Name eines möglichen Rechtsnachfolgers und jede Veränderung dieser Eintragungen vermerkt.
3. In der Namenskartei gemäß § 29 Nr. 1 b) ist jede Beerdigung einzutragen. Die Eintragung enthält Namen, Wohnort, Tag der Geburt und des Todes des Beerdigten sowie Anschrift der Angehörigen.

## **§ 30**

### **Gebührenordnung**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

## **§ 31**

### **Ordnungsvorschriften**

Bezüglich der Ordnung auf dem Friedhof sind die jeweils geltenden Ordnungsvorschriften (Anlage 1) zu beachten.

## **§ 32**

### **Haftung der Kirchengemeinde**

1. Der Kirchengemeinde obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
2. Die Kirchengemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden, die entstehen:
  - a) durch eine nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen
  - b) durch strafbare Handlung Dritter
  - c) durch unabwendbare Ereignisse
  - d) durch Wurzelwuchs
3. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Vorstehende Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tage 08. Juli 2009 festgelegt.

Sie tritt am 08. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle den Friedhof betreffenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Düsseldorf, den 08. Juli 2009

Die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Diese Ordnung wurde durch das Generalvikariat der Erzdiözese Köln am .....  
und durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf am .....  
genehmigt.

Anlage I (vgl. § 31 FrdhO)

**Ordnungsvorschriften  
für  
den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde  
Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach**

**§ 1**

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Diese werden an der Tafel am Eingang bekanntgegeben.

**§ 2**

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

**§ 3**

Die Absperrung des Friedhofes bei starkem Besucherandrang bleibt vorbehalten.

**§ 4**

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

**§ 5**

Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen), soweit nicht besondere Genehmigung erteilt ist
- c) die Störung von Beerdigungen durch unbeteiligte Zuschauer
- d) das Spielen und Lärmen
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
- f) das Feilbieten von Waren aller Art (Blumen und Kränze); das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht besondere Genehmigung erteilt ist
- g) das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen und Kränzen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
- h) das Arbeiten auf dem Friedhof ohne Genehmigung an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des Begießens der Pflanzen
- i) die Durchführung von Arbeiten in der Nähe einer Beerdigung
- k) das Aufstellen von Konservenbüchsen und anderen unwürdigen Gefäßen sowie das Deponieren von Grabschalen, Geräten u. ä. hintern den Grabanlagen
- l) das Niederlegen von Kränzen, deren Kranzschleifen Inschriften widerchristlichen Inhaltes tragen.

**§ 6**

1. Den Gewerbetreibenden des § 10 der Friedhofsordnung ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
2. Gehbehinderte dürfen in ihren Fahrstühlen die Wege beim Besuch des Friedhofes befahren.

**§ 7**

Im übrigen ist den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

Vorstehende Ordnungsvorschriften wurden auf der Sitzung des Kirchenvorstandes vom heutigen Tag festgelegt.

Sie treten am 08. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Ordnungsvorschriften außer Kraft.

Düsseldorf, den 08. Juli 2009

Die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes